

***Satzung der***  
***Altschützengesellschaft Lohholz e.V.***  
***gegründet 1901***

**Satzungsänderung vom 18. November 2017**

**1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Altschützengesellschaft Lohholz" und hat seinen Sitz in Lohholz, Stadt Kolbermoor. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V." Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**2. Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Schießsports, sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person ab Geburt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, bei Minderjährigen mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, entscheidet der Vorstand.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Streichung in der Mitgliederliste,
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig nach zweimaliger Mahnung bei Rückstand eines Jahresbeitrages. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins grob schädigt. Über Streichung und Ausschluss entscheidet der Ausschuss, über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **5. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Beitragshöhe und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand,
- b.) der Ausschuss,
- c.) die Mitgliederversammlung.

## **7. Vorstand**

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister, jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters handeln.

## **8. Ausschuss**

Der Ausschuss leitet den Verein und besteht aus:

- a.) dem 1. Schützenmeister,
- b.) dem 2. Schützenmeister,
- c.) dem Kassier,
- d.) dem Schriftführer,
- e.) dem Sportleiter,
- f.) dem Jugendleiter
- g.) der Schützenliesl,
- h.) den zwei Inventarverwaltern,
- i.) den zwei Revisoren,
- j.) den zwei Beisitzern.
- k.) dem Böllerschussmeister

## **9. Amtsdauer des Vorstands und des Ausschusses**

Vorstand und Ausschuss werden auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben aber nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **10. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Die Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes und zum Wechsel des Vereinslokals ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **11. Leitung der Mitgliederversammlung und Beurkundung der Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung von einem Ausschussmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung und den Protokollführer. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung enthalten soll. Es ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **12. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig zur**

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- b.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, Wahl und Abberufung von Vorstand und Ausschuss,
- c.) Beschlussfassung über Änderung von Satzung und Zweck des Vereins, Vereinsauflösung und Wechsel des Vereinslokales,
- d.) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste, Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **13. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

## **14. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen durch einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung Mangfall-Bote.

## **15. Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Inventar und dem Barvermögen.

## **16. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Heimatmuseum Kolbermoor e.V., 83059 Kolbermoor.

Der Begünstigte hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Liquidatoren sind gemeinsam 1. und 2. Schützenmeister, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür sein.

Lohholz, den 18. November 2017

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

Kassier:

Schriftführer: